

# Finanzrichtlinie 2.2 der Stadt Osnabrück

über die Aufnahme und die Umschuldung von Investitionskrediten,  
die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung,  
den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten und strukturierten Produkten sowie die  
Geld- und Kapitalanlage

<b>I. Anwendungsbereich .....</b>	<b>3</b>
<b>II. Zuständigkeitsregelungen, Aufgaben und Kompetenzen .....</b>	<b>3</b>
1.    Zuständigkeit und Verantwortlichkeit.....	3
2.    Aufgaben.....	3
3.    Funktional- / Aufbauorganisation.....	3
4.    Ablauforganisation.....	4
5.    Aufgabenzuordnung und Ausstattung .....	4
6.    Ermächtigung .....	4
<b>III. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen .....</b>	<b>5</b>
1.    Definition .....	5
2.    Kreditaufnahme .....	5
3.    Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge .....	5
4.    Kreditsicherungsverbot .....	5
5.    Fremdwährungskredite .....	5
6.    Berichterstattung.....	5
<b>IV. Kredite für Umschuldungen.....</b>	<b>6</b>
1.    Definition .....	6
2.    Anforderungen .....	6
<b>V. Liquiditätskredite .....</b>	<b>6</b>
1.    Definition .....	6
2.    Ermächtigungsgrundlage .....	6
3.    Inanspruchnahme der Ermächtigung.....	6
4.    Kreditaufnahme bei Eigenbetrieben, Sonderhaushalten und Eigengesellschaften .....	6
5.    Kreditaufnahmen am Kredit- oder Kapitalmarkt.....	6
<b>VI. Derivative Finanzinstrumente .....</b>	<b>7</b>
1.    Definition .....	7
2.    Begriffsbestimmung.....	7
3.    Ziel des Derivateinsatzes .....	7

4.	Funktionsalternativen des Derivateinsatzes.....	8
5.	Rahmenvorgaben und zulässige Produkte .....	8
6.	Konnexität.....	9
7.	Wirtschaftlichkeit des Derivateinsatzes .....	9
<b>VII.</b>	<b>Geld- und Kapitalanlagen .....</b>	<b>10</b>
1.	Begriffsbestimmung.....	10
2.	Anlagenziele und Grundsätze .....	10
3.	Anlagestrategie.....	10
4.	Vorgaben und Limite.....	10
5.	Anlagehorizont .....	11
6.	Anlageformen.....	11
7.	Gremienvorbehalt bei Abweichungen .....	12
8.	Berichterstattung.....	12
<b>VIII.</b>	<b>Besondere Anforderungen an ein aktives Zins- und Schuldenmanagement .....</b>	<b>12</b>
1.	Marktbeobachtung .....	12
2.	Zinskonferenz .....	12
<b>IX.</b>	<b>Risikomanagement und Risikosteuerung .....</b>	<b>13</b>
1.	Limitsystem und Kennzahlen .....	13
2.	Zinsszenarien.....	13
3.	Berichterstattung.....	13
<b>X.</b>	<b>Verfahrensregelungen.....</b>	<b>14</b>
1.	Grundsätze der Angebotseinholung und Vergabe .....	14
2.	Angebotseinholung.....	14
3.	Form und Fristen der Angebotseinholung.....	14
4.	Angebotsauswertung .....	15
5.	Abschluss / Zuschlag .....	15
6.	Besondere Dokumentation und Berichtswesen bei Derivaten.....	15
7.	Verfahren für die Änderung und die Beendigung von Derivatgeschäften.....	15
<b>XI.</b>	<b>Inkrafttreten .....</b>	<b>15</b>

Der Rat der Stadt Osnabrück hat in seiner Sitzung am 05.11.2019 folgende Richtlinie beschlossen:

## I. Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt

- für die Aufnahme sowie für die Umschuldung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen,
- für die Aufnahme und Umschuldung von Liquiditätskrediten,
- für den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten und strukturierten Produkten und
- für den Abschluss von Geld- und Kapitalanlagen

im Bereich des Kernhaushaltes der Stadt Osnabrück, der Sonderhaushalte, der rechtlich unselbständigen Stiftungen sowie der Eigenbetriebe.

Für zweckbestimmte Geld- und Kapitalanlagen (z.B. Pensionsfonds, Rekultivierung und Nachsorge von Deponien) gelten gesondert zu beschließende Regelungen.

## II. Zuständigkeitsregelungen, Aufgaben und Kompetenzen

### 1. Zuständigkeit und Verantwortlichkeit

Die Zuständigkeit für die Aufnahme und Umschuldung von Krediten und Liquiditätskrediten, den Abschluss derivativer Finanzinstrumente und strukturierter Produkte sowie den Abschluss von Geld- und Kapitalanlagen im Sinne dieser Richtlinie liegt beim Oberbürgermeister. Der Oberbürgermeister ist für die ordnungsgemäße Organisation und Überwachung des Aufgabengebietes verantwortlich. Er überträgt diese Aufgabe hiermit auf den Finanzvorstand.

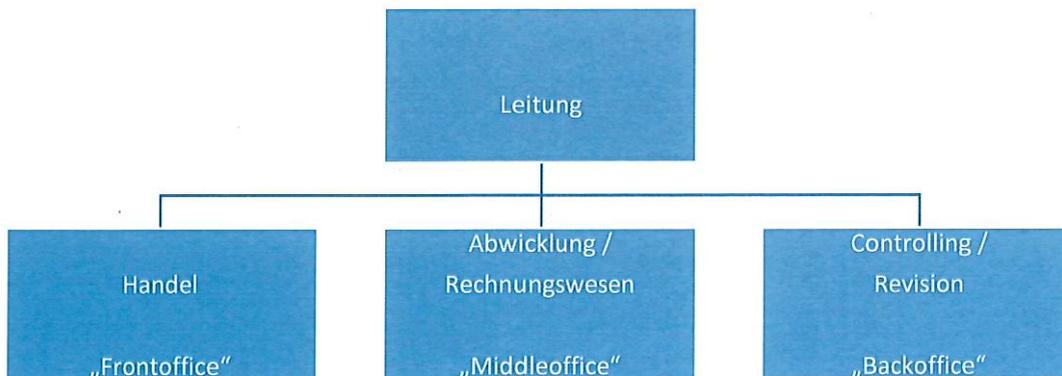
### 2. Aufgaben

Das Aufgabengebiet Zins- und Schuldenmanagement / Anlagemanagement („Treasury“) umfasst die Aufnahme, Umschuldung und Rückzahlung sowie die Verwaltung von Krediten und Liquiditätskrediten, den Abschluss und die laufende Überwachung derivativer Finanzinstrumente und strukturierter Produkte sowie den Abschluss von Geld- und Kapitalanlagen im Rahmen eines aktiven Portfoliomanagements. Die Aufgabe ist dem Fachbereich Finanzen und Controlling zugeordnet.

Bei der Wahrnehmung derartiger Aufgaben für Eigenbetriebe und/oder Sonderhaushalte ist eine Beauftragung durch diese erforderlich. Weitere Details können in Servicevereinbarungen geregelt werden.

### 3. Funktional- / Aufbauorganisation

Die Wahrnehmung des Aufgabengebietes ist entsprechend den Vorgaben der Mindestanforderungen an das Risikomanagement funktional- und aufbauorganisatorisch gegliedert in Leitung, Handel (Frontoffice), Abwicklung/Rechnungswesen (Middleoffice) sowie Controlling / Revision (Backoffice).



#### 4. Ablauforganisation

Die **Leitung** verantwortet die Aufgaben

- Festlegung und Fortschreibung von Rahmenbedingungen und Vorgaben (z.B. für Ziele, Risiken, Strategien, zum Handel zugelassene Märkte, Art, Umfang, rechtliche Gestaltung, Dokumentation von Geschäften; zugelassener Kontrahentenkreis; Verfahren zur Messung, Analyse, Überwachung und Steuerung von Risiken und Limiten, Berichtswesen usw.), vorbehaltlich der Beschlussfassung im Rat
- Risikomanagement und Risikosteuerung
- Erstellung und Fortschreibung von Organisationsrichtlinien (Organisations- und Arbeitsanweisungen, Zuständigkeitsregelungen)
- Qualifikation und Verhalten der Mitarbeiter
- Herstellung der Revisionsicherheit (Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen).

Der **Handel** („Frontoffice“) verantwortet die Aufgaben

- Marktbeobachtung
- Marktanalyse
- Erarbeitung von Handlungsvorschlägen
- Vorbereitung, Ausschreibung und Abschluss von Geschäften (incl. Einholung der Geschäftsbestätigung)
- Erfassung und Überwachung von vertragsrelevanten Terminen (z.B. Kündigungstermine, Optionsrechte)
- Limitsystem (Vorbereitung von Beschlüssen, Berichterstattung)
- Überwachung der Geschäfte auf Markt-, Bonitäts- und Liquiditätsrisiken
- Vorbereitung und Abschluss von Rahmenverträgen
- Vertragliche Vereinbarung von Kreditlinien.

Der Bereich **Abwicklung / Rechnungswesen** („Middleoffice“) verantwortet die Aufgaben

- Anlage und Führung einer Akte
- Dokumentation von Geschäftsabschlüssen
  - Abgleich der Geschäftsbestätigung mit den Vertragsunterlagen
  - Prüfung der Vertragsunterlagen (inhaltlich, sachlich, rechnerisch)
  - Erfassung und Überwachung von Terminen Vorbereitung von Zahlungen
  - Abwicklung des Zahlungsverkehrs
- Ausfertigung des Vertrages und rechtsverbindliche Unterzeichnung im Rahmen der bestehenden Vollmachten
- Vorbereitung und Durchführung der Zinskonferenz.

Der Bereich **Controlling / Revision** („Backoffice“) verantwortet die Aufgaben

- Überprüfung der Geschäfte auf Einhaltung der bestehenden Rahmenvorgaben
- Überprüfung der Aufbau- und Ablauforganisation auf Einhaltung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement
- Überprüfung auf Einhaltung der rechtlichen Vorgaben
- Überprüfung von Summen und Salden der Geschäfte im Rahmen von Jahresabschlüssen.

#### 5. Aufgabenzuordnung und Ausstattung

Die Aufgaben der Leitung obliegen dem Finanzvorstand, der Leitung des Fachbereiches Finanzen und Controlling und der Leitung des Fachdienstes Zins- und Schuldenmanagement / Zentrale Aufgaben.

Die Aufgaben Handel („Frontoffice“), Abwicklung / Rechnungswesen („Middleoffice“) und Controlling / Revision („Backoffice“) werden vom Bereich „Treasury“ des Fachdienstes Zins- und Schuldenmanagement / Zentrale Aufgaben wahrgenommen. Die Detailzuordnung von Aufgaben erfolgt durch eine Dienstanweisung.

Zur Umsetzung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement sind die Aufgabenbereiche „Frontoffice“, „Middleoffice“ und „Backoffice“ personell zu trennen. Eine entsprechende personelle und technische Ausstattung sowie eine fortlaufende Qualifikation der Mitarbeiter/innen sind sicherzustellen.

#### 6. Ermächtigung

Um der Verwaltung kurzfristige Entscheidungen für ein wirtschaftliches Handeln innerhalb des aktiven Portfoliomanagements zu ermöglichen, ermächtigt der Rat die Verwaltung, Aufnahmen, Umschuldungen sowie Rückzahlungen von Krediten für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen, strukturierten Krediten sowie Liquiditätskrediten vorzunehmen, derivative Finanzinstrumente und strukturierte Produkte einzusetzen sowie Geld- und Kapitalanlagen zu tätigen. Die jeweils geltenden Rahmenvorgaben sind nachfolgend dargestellt bzw. werden durch Beschluss des Rates festgelegt.

### **III. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

#### **1. Definition**

Kredite im Sinne dieses Abschnitts sind das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als endgültiges Deckungsmittel (§ 60 Nr. 30 KomHKVO) zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

#### **2. Kreditaufnahme**

Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung ist die Aufnahme von Krediten nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 111 NKomVG).

Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung vom Rat beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag. Daneben ist eine Kreditaufnahme auch in den Fällen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 116 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) oder noch bestehender Ermächtigungen aus Vorjahren nach § 120 Abs. 3 NKomVG zulässig.

Die Laufzeit der Kredite sollte mit Blick auf eine Refinanzierung aus Abschreibungen unter Berücksichtigung der Lebensdauer der Investitionen gewählt werden, soweit dies im Rahmen der Gesamtdeckung möglich ist.

#### **3. Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge**

Der Stadt Osnabrück sollten als Schuldnerin in den Kreditverträgen mindestens die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. In der Regel sollen Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen beschränkt werden.

Ein Recht des Kreditgläubigers, die Forderung an einen anderen abzutreten, soll nur mit Zustimmung der Stadt Osnabrück erfolgen. Die Abtretung an ein Mitglied des europäischen Systems der Zentralbanken kann ohne Zustimmung der Stadt Osnabrück erfolgen.

#### **4. Kreditsicherungsverbot**

Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten bestellt werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Rat. Die Bestellung von Sicherheiten bedarf der Zulassung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 120 Abs. 7 NKomVG).

#### **5. Fremdwährungskredite**

Neue Fremdwährungskredite, die das zurzeit bestehende Volumen an Fremdwährungskrediten<sup>1</sup> erhöhen, werden ab sofort nicht mehr aufgenommen. Davon ausgenommen sind Prolongationen und Umschuldungen bestehender Fremdwährungskredite, um Verluste durch sofortige Auflösungen dieser Fremdwährungsverbindlichkeiten zu vermeiden.

#### **6. Berichterstattung**

Der Rat ist über aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen jährlich zu unterrichten. Hierbei sind die vereinbarten Konditionen anzugeben, insbesondere Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Tilgung, Auszahlungskurs sowie die voraussichtliche Laufzeit. Bei besonderen Situationen erfolgt eine zusätzliche Unterrichtung.

---

<sup>1</sup> Das bestehende Volumen an Fremdwährungskrediten per 31.12.2019 beträgt 45.957.415,19 CHF.

## **IV. Kredite für Umschuldungen**

### **1. Definition**

Eine Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredites durch Aufnahme eines neuen Kredites, in der Regel bei einem anderen Kreditgeber; Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages.

### **2. Anforderungen**

Auf Umschuldungen finden die Regelungen aus Abschnitt X (Verfahrensregelungen) entsprechende Anwendung. Durch Umschuldungen darf die Kreditlaufzeit nicht verlängert werden, soweit nicht besondere Gründe vorliegen, die eine Ausnahme rechtfertigen.

Über Umschuldungen ist der Rat jährlich zu unterrichten. Bei besonderen Situationen erfolgt eine zusätzliche Unterrichtung.

## **V. Liquiditätskredite**

### **1. Definition**

Liquiditätskredite sind Kredite zur Überbrückung des verzögerten Eingangs von Deckungsmitteln durch in der Regel kurzfristige Verbindlichkeiten, insbesondere Kontokorrentkredite, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Zu dieser Kreditart gehören:

- die Inanspruchnahme von Geldmitteln konzerninterner Geldgeber mit und ohne eigener Rechtspersönlichkeit sowie
- die Inanspruchnahme externer Geldmittel durch die Einzelaufnahme oder im Wege der Nutzung von Kredit- bzw. Dispositionslinien bei Dritten.

### **2. Ermächtigungsgrundlage**

Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Ausgaben kann die Gemeinde Liquiditätskredite bis zu dem in der Haushaltssatzung bzw. der Nachtragssatzung festgelegten Höchstbetrag aufnehmen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlass der neuen Haushaltssatzung.

### **3. Inanspruchnahme der Ermächtigung**

Bei eintretendem Liquiditätsbedarf muss vorrangig geprüft werden, ob die Deckung des Hauptkontos der Stadtkasse durch liquide Mittel von Seiten der Eigenbetriebe, Sonderhaushalte und Eigengesellschaften der Stadt Osnabrück im Rahmen des städtischen Cash-Managements bzw. des städtischen Kontenpoolings erfolgen kann. Sollte dies nicht möglich oder nicht wirtschaftlich sein, erfolgt entsprechend dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit die Neuaufnahme von Liquiditätskrediten entweder durch Inanspruchnahme der Kredit- bzw. Dispositionskreditlinie oder durch Einzelaufnahme von Geldmitteln bei Kreditinstituten nach entsprechender Angebots-einholung. Diese ist schriftlich zu dokumentieren.

### **4. Kreditaufnahme bei Eigenbetrieben, Sonderhaushalten und Eigengesellschaften**

Die Aufnahme von Krediten bei Eigenbetrieben, Sonderhaushalten und Eigengesellschaften der Stadt Osnabrück richtet sich nach den hierfür geltenden Regelungen.<sup>2</sup>

### **5. Kreditaufnahmen am Kredit- oder Kapitalmarkt**

Die ständige Beobachtung der Geldmarktsituation ist Aufgabe des Bereiches „Treasury“.

Der Umfang, der Zeitpunkt und die weiteren Bedingungen einer Aufnahme von Liquiditätskrediten für den Kernhaushalt werden insbesondere durch den konkreten Bedarf aufgrund des Haushaltsvollzugs, die Liquidität der Kasse sowie die Geldmarktsituation bestimmt.

---

<sup>2</sup> Vgl. Dienstanweisung über das Cashmanagement bei den Eigenbetrieben der Stadt Osnabrück vom 09.07.2001 sowie Ratsbeschluss vom 18.07.2006 über die Einführung eines Kontenpoolingsystems bei der Stadt Osnabrück und ihren Eigenbetrieben und Eigengesellschaften

## VI. Derivative Finanzinstrumente

### 1. Definition

Derivative Finanzinstrumente (nachfolgend als „Derivat“ bezeichnet) sind gegenseitige Verträge, die aus einer Bezugsgröße (Basiswert oder Underlying) abgeleitet werden und von dem zugrundeliegenden Grundgeschäft unabhängig sind. Basiswerte sind marktbezogene Referenzgrößen (Zinssätze, Indices, Währungen).

Die bei strukturierten Krediten getroffene Regelung zur Zinszahlung entspricht inhaltlich einem Derivat. Daher findet bei der Aufnahme von strukturierten Krediten neben Abschnitt III dieser Abschnitt entsprechende Anwendung.

### 2. Begriffsbestimmung

**Kontrahenten** sind die Geschäftspartner (Banken, Finanzinstitute, Finanzdienstleister), mit denen Derivatgeschäfte getätigt werden.

**Kreditportfolio** ist die Menge aller Kredite einer Kommune. **Schuldenportfolio** ist die Menge aller Kredite und Derivate einer Kommune.

**Swaps** sind Vereinbarungen zum Tausch von marktbezogenen Referenzgrößen.

Der Zinsswap ist eine vertragliche Vereinbarung, nach der die Vertragspartner feste gegen variable (Payerswap) oder variable gegen feste (Receiverswap) Zinsverpflichtungen tauschen.

Der Doppelswap ist ein Swap, bei dem eine bestehende kürzere Zinsbindung gegen eine neue, längere getauscht wird.

Der Währungsswap ist eine vertragliche Vereinbarung, bei dem unterschiedliche Währungsrisiken ausgetauscht werden.

Beim Zins-Währungs-Swap werden Zins- und Währungsrisiken getauscht.

**Zinsderivate auf dem Terminmarkt** sind Forward-Rate-Agreements, Forwardswaps und Forward-Caps.

Das Forward-Rate-Agreement (FRA) ist eine vertragliche Vereinbarung, mit der in der Gegenwart ein fester Zinssatz in der Zukunft festgeschrieben wird.

Der Forwardswap ist ein Zins- oder Währungsswap, bei dem die Vertragsparteien vereinbaren, zu einem künftigen Termin in einen nach Nominalbetrag, Laufzeit und Zinssatz spezifizierten Swap einzutreten.

Der Forward-Cap ist ein Cap, bei dem in der Gegenwart eine Zinsobergrenze für die Zukunft vereinbart wird.

**Zinsderivate auf dem Optionsmarkt** sind Caps, Floors, Collars und Swap-Optionen.

Der Cap ist eine vertragliche Vereinbarung, bei der dem Käufer gegen Zahlung einer Prämie vom Verkäufer für eine bestimmte Laufzeit und für einen bestimmten Betrag eine Zinsobergrenze garantiert wird.

Der Floor ist eine Vereinbarung, bei der Käufer und Verkäufer eine Zinsuntergrenze vereinbaren, ab der der Verkäufer eine Ausgleichszahlung an den Käufer zu leisten hat.

Der Collar ist eine Kombination aus Cap und Floor.

Die Swap-Option (Swaption) ist eine Vereinbarung, bei der der Verkäufer (Stillhalter) dem Käufer das Recht einräumt, in einen Swap zu vorher festgelegten Konditionen einzutreten.

**Strukturierte Kredite** vereinen das Grundgeschäft und die Regelung zur Zinszahlung in einem Geschäft.

Ein Forward-Kredit ist ein Kredit mit Vereinbarung eines festen Zinssatzes für eine in der Zukunft vereinbarte Valutierung.

Ein Optionsdarlehen ist ein Kredit mit Option auf Abschluss eines Forward-Darlehens.

Ein zinsbesichertes Darlehen ist ein Kredit mit variabler Zinsbindung und integriertem Cap / Collar.

Bei einem Darlehen mit Gläubigerkündigungsrechten wird bewusst dem Kreditgeber ein vorher definiertes Kündigungsrecht eingeräumt.

### 3. Ziel des Derivateinsatzes

Ziel des Einsatzes von Derivaten im aktiven Schuldenmanagement der Stadt Osnabrück ist ausschließlich die Zinssicherung. Die Zinssicherung ist auf die ständige Einhaltung der definierten Kosten- und Risikolimits und damit die Haushaltssicherheit ausgerichtet und setzt die nachfolgenden Ziele um:

- die Begrenzung und Steuerung von Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken
- die Ausrichtung des Schuldenportfolios auf die individuelle Risikotragfähigkeit bzw. die Umsetzung der individuellen Risikostrategie der Stadt Osnabrück
- die Herstellung bzw. Aufrechterhaltung von Kontinuität und Planbarkeit der Zinsausgaben
- die Sicherung von Zinskonditionen auch für die Zukunft.

Derivate zur Zinsoptimierung schließt die Stadt Osnabrück nicht ab. Bestandsgeschäfte können bis zum Vertragsende gehalten werden.

#### **4. Funktionsalternativen des Derivateinsatzes**

Die Stadt Osnabrück verwendet Derivate ausschließlich zur Sicherung („Hedging“) des Schuldenportfolios.

Ein **Sicherungsgeschäft** liegt vor, wenn Derivate genutzt werden, um den Bestand an Krediten und Derivaten gegen Kurs- und/oder gegen Zinsänderungsrisiken ganz oder teilweise abzusichern. Der Absicherung dienen auch Erwerbsvorbereitungsgeschäfte.

Optimierungsgeschäfte sind zwar grundsätzlich zulässig, jedoch verzichtet die Stadt Osnabrück auf ihren Einsatz.

In Abgrenzung von einem Sicherungsgeschäft liegt ein **Optimierungsgeschäft** vor, wenn Derivate zur Erzielung von Zusatzerträgen genutzt werden mit dem Ziel, die Zinsbelastung eines Einzelkredits oder des Kredit- oder Schuldenportfolios zu vermindern, und hierbei das bisherige Risiko limitiert erhöht wird.

Der Einsatz von Derivaten zu spekulativen Zwecken ist nicht zugelassen. Ein unzulässiges **spekulatives Derivatgeschäft** ist anzunehmen, wenn

- ein Derivat ohne ausreichende Information bzw. Verständnis von Chancen, Risiken und Wirkungsweisen beschafft und gehalten wird;
- ein Derivat ohne Definition und Begrenzung auf einen maximalen Verlust abgeschlossen oder gehalten wird;
- das Derivat ein nicht existentes Risiko absichert
- das Derivat zur Erwirtschaftung separater Gewinne dienen soll
- das Derivat vom Grundsatz der Konnexität abweicht.

#### **5. Rahmenvorgaben und zulässige Produkte**

Der Einsatz von Derivaten darf nur innerhalb der vom Rat der Stadt Osnabrück beschlossenen Rahmenvorgaben erfolgen. Den Rahmen bilden die Haushaltssatzung, diese Finanzrichtlinie sowie die vom Rat beschlossenen Limite.

Bei der Stadt Osnabrück werden ausschließlich folgende Derivate eingesetzt:

##### Swapgeschäfte

- Zinsswaps für feste und variable Zinsverpflichtungen
- Doppelswaps
- Währungsswaps (zur Absicherung bestehender oder künftig entstehender Währungsrisiken)

##### Zinstermingeschäfte

- Forward-Rate-Agreements
- Forward-Swaps
- Forward-Cap

##### Optionen

- Caps
- Floors
- Collars
- Swap-Optionen (Swaptions)

##### Strukturierte Kredite

- Forward-Kredite
- Optionsdarlehen
- Zinsbesichertes Darlehen
- Darlehen mit Gläubigerkündigungsrechten.

Die vorgenannten Instrumente dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie die in Ziffer 3 und 4 genannten Voraussetzungen erfüllen, insbesondere in Verbindung zu einem oder mehreren Grundgeschäften stehen und nicht spekulativen Zwecken dienen. Kombinationen aus zugelassenen Instrumenten sind möglich.

Der erstmalige Einsatz derivativer Finanzinstrumente, die im vorstehenden Produktkatalog nicht genannt sind, bedarf einer gesonderten Genehmigung durch den Finanzvorstand und steht unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung durch den Verwaltungsausschuss.

## **6. Konnexität**

Der Einsatz von Derivaten lässt die Kredite als Grundgeschäfte unberührt. Daher fordert die Konnexität, dass ein Derivat mit einem oder mit mehreren Grundgeschäften (Portfolio) in einen konkreten sachlichen und zeitlichen Bezug zu bringen ist.

Bilden Investitionskredite die geforderten Grundgeschäfte, so werden die Anforderungen der Konnexität

- bei Einzelkrediten dadurch erfüllt, dass Betrag und Laufzeit des Derivates die entsprechenden Modalitäten des existenten Kredits nicht überschreiten. Werden mehrere Derivate eingesetzt, so dürfen deren Wirkungen sich zwar saldieren, nicht aber über die Modalitäten des Grundgeschäfts hinaus kumulieren
- beim Portfoliomanagement erfüllt, indem Volumen und Laufzeiten eingesetzter Derivate die des zu sichernden Portfolios nicht überschreiten
- bei strukturierten Krediten aus deren Konstruktion heraus automatisch erfüllt
- bei Kreditneuaufnahmen dadurch erfüllt, dass nur im Haushaltsjahr bereits aufgenommene oder in Aufnahme befindliche Kredite abgesichert werden, oder solche Kredite, für die eine Gesamt- oder Einzelgenehmigung vorliegt
- bei Umschuldungskrediten durch vorzeitige Zinsfestschreibung bei den Krediten, deren Zinsbindung im Finanzplanungszeitraum ausläuft.

Bilden Liquiditätskredite die geforderten Grundgeschäfte, so werden die Konnexitätsanforderungen durch die Feststellung erfüllt, dass während der Laufzeit des Derivatgeschäfts nach Einschätzung bei Geschäftsabschluss mindestens das entsprechende Volumen an Liquiditätskrediten ununterbrochen in Anspruch genommen wird, im Übrigen durch entsprechende Anwendung der vorstehenden Ausführungen.

In allen Fällen darf die Laufzeit des Derivats nicht vor Laufzeit des Kredits beginnen.

## **7. Wirtschaftlichkeit des Derivateinsatzes**

Der Einsatz von Derivaten im Zins- und Schuldenmanagement begründet sich aus der Verpflichtung zur Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Der Einsatz von Derivaten im kommunalen Zins- und Schuldenmanagement ist wirtschaftlich, wenn die beabsichtigten Ziele im Sinne von Ziffer VI. 3 ganz oder teilweise erreicht wurden. Im Fokus steht dabei nicht das einzelne Derivat, sondern die Portfolioentwicklung im Betrachtungszeitraum.

Den Nachweis der Wirtschaftlichkeit führt die Stadt Osnabrück durch

- Bewertung des Derivatgeschäfts auf Grundlage der ursprünglichen Zinserwartung und der tatsächlichen Zinsentwicklung am Ende der Laufzeit
- Ausweis von Zinersparnissen
- Analyse der Ergebnisse und Wirkungen im gesamten Schuldenportfolio unter Einbeziehung auch künftiger Haushaltsjahre
- regelmäßigen Abgleich von Vorgaben und abgeschlossenen Geschäften im aktiven Zins- und Schuldenmanagement im Rahmen der Berichterstattung.

## VII. Geld- und Kapitalanlagen

Entsprechend § 30 KomHKVO regelt die Stadt Osnabrück nachfolgend die Sicherheitsanforderungen und Ertragsgrundsätze für ihre Geld- und Kapitalanlagen:

### 1. Begriffsbestimmung

Bei Geld- und Kapitalanlagen handelt es sich um den Erwerb von Wertpapieren und Forderungen aus Mitteln des Kassenbestandes oder aus den Rücklagen zugewiesenen Mitteln.

Diese werden unterschieden in Geldanlagen für kurzfristige Anlagen mit einer Laufzeit von unter einem Jahr und Kapitalanlagen für mittel- und langfristige Anlagen ab einem Jahr Laufzeit.

### 2. Anlagenziele und Grundsätze

Zweck des Anlagemanagements ist es in erster Linie, das Anlagevermögen in seinem realen Wert, also unter Ausgleich von Inflationseffekten, zu erhalten.

Dieser Zweck wird unter Berücksichtigung folgender Anlageziele umgesetzt:

- Die Sicherheit der Geld- und Kapitalanlage ist das vorrangige Anlageziel.
- Zudem müssen die angelegten Beträge für ihren Zweck rechtzeitig verfügbar sein. Durch eine vorausschauende Liquiditätsplanung ist zu gewährleisten, dass die angelegten Mittel bei Bedarf verfügbar sind.
- Weitere Ziele sind unter Wirtschaftlichkeitsaspekten das Kapitalwachstum und eine marktgerechte Rendite (Ertrag), um die Aufgabenerfüllung der Stadt Osnabrück und der Sonderhaushalte auch in Zukunft gewährleisten zu können.

Sicherheit und Verfügbarkeit gehen dabei vor Ertrag.

### 3. Anlagestrategie

Bei Kapitalanlagen wird eine „Buy-and-Hold-Strategie“ verfolgt, das heißt Kapitalanlagen werden in der Regel bis zum vereinbarten Vertragsende gehalten. Ausnahmsweise kann im Falle einer günstigen Zinsentwicklung hiervon abgewichen werden, wenn es unter Berücksichtigung der Wiederanlagemöglichkeit wirtschaftlich sinnvoll ist.

Für langfristig orientierte Geld- und Kapitalanlagen der Stadt Osnabrück (siehe VII. Ziffer 5) sind bei der Neu- und Wiederanlage Nachhaltigkeitskriterien unter Berücksichtigung ethischer, ökologischer und sozialer Aspekte bei der Auswahl der Anlageform einzuhalten. Die Umsetzung erfolgt dabei durch die Festlegung von absoluten und relativen Ausschlusskriterien und/oder durch Anwendung eines Bonus-/Malus-Systems unter Zuhilfenahme externer Researchdienstleister. Wesentliche Bewertungskriterien sind hierbei die im Sinne der Definition der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung der Vereinten Nationen („Brundtland-Kommission“) benannten Tatbestände. Detailregelungen zur Umsetzung werden in Abhängigkeit vom jeweiligen Themenbereich im Anlageausschuss festgelegt.

### 4. Vorgaben und Limite

Aufgrund des erhöhten Sicherheitsbedarfes bei Geld- und Kapitalanlagen werden für die Anlageentscheidungen folgende Kriterien herangezogen:

- weitestgehende **Kapitalgarantie** der Geld- und Kapitalanlage am Ende der Laufzeit,
- **Anlageuniversum:**  
Es werden nur Anlageformen der Risikoklassen 1 und 2 gemäß Wertpapierhandelsgesetz in das Portfolio aufgenommen:

#### Risikoklasse 1:

Festgeld, Tagesgeld, Termingeld, Spareinlagen, Pfandbriefe, europäische Geldmarktfonds.

#### Risikoklasse 2:

Festverzinsliche Wertpapiere, Anleihen guter Bonität, Rentenfonds Europa, geldmarktnahe Fonds, Garantiezertifikate.

- **Bonität / Rating des Kontrahenten:**

Die Bonität des Emittenten bzw. das Rating des Wertpapiers ist das bestmögliche Indiz für die Sicherheit der Anlage. Es dürfen nur Vermögenswerte bester, guter und durchschnittlich guter Qualität (Investment-grade Stufe „Prime / Triple A“, „high grade“, „upper medium grade“ und die erste Abstufung von „lower medium grade“) von Schuldern mit „sehr geringem Ausfallrisiko“, „sicheren Anlagen, falls keine unvorhergesehenen Ereignisse die Gesamtwirtschaft oder die Branche beeinträchtigen“ und „durchschnittlich gute Anlage“ (Investmentgrade Stufe BBB+) erworben werden. Hierdurch kann auch bei Verschlechterung des Ratings noch eine akzeptable Sicherheit der Anlage bestehen.

Moody's		S&P		Fitch		DBRS	Englische Bezeichnung	Deutsche Beschreibung
Long Term	Short Term	Long Term	Short Term	Long Term	Short Term			
Aaa	P-1	AAA	A-1+	AAA	A1+	AAA	Prime	Triple A = Ausfallrisiko ist fast Null
Aa1		AA+		AA+		AAhigh	High grade	Sichere Anlage, wenn auch leichtes Ausfallrisiko
Aa2		AA		AA		AAlow		
Aa3		AA-		AA-		Ahigh		
A1	P-2	A+	A-1	A+	A1	A	Upper Medium grade	Die Anlage ist sicher, falls keine unvorhergesehenen Ereignisse die Gesamtwirtschaft oder die Branche beeinträchtigen
A2		A		A		A		
A3		A-		A-		Alow		
Baa1		BBB+		BBB+		BBBhigh		
Baa2	P-3	BBB	A-3	BBB	A3	BBB	Lower Medium grade	Durchschnittlich gute Anlage. Bei Verschlechterung der Gesamtwirtschaft ist aber mit Problemen zu rechnen
Baa3		BBB-		BBB-		BBBlow		
Ba1		BB+		BB+		BBhigh	Non Investmentgrade speculative	
Ba2	BB	BB	BB					
Ba3	BB-	BB-	BBlow					
B1	B+	B+	Bhigh					
B2	B	B	B	Highly Speculative	Spekulative Anlage. Bei Verschlechterung der Lage sind Ausfälle wahrscheinlich			
B3	B-	B-	Blow					
Caa	Not Prime	CCC+	C			CCC	C	CCC
Ca		CCC		CCC	CC	Externely speculative		
C		CCC-		CCC-	C	In default with little prospect for recovery		
/		D		/	DD	/		D
/				DD	/	D	In default	Zahlungsausfall

Neben der Ratingeinstufung der oben genannten Agenturen können vergleichbare Bewertungen weiterer Agenturen herangezogen werden. Weitere Agenturen müssen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) für die bankenaufsichtliche Risikogewichtung anerkannt sein.

- **Währung:** Die Geldanlage erfolgt ausschließlich in Euro.
- **Kontrahentenlimit:** Um einen überproportional hohen Anlagebestand bei einzelnen Kreditinstituten zu vermeiden, wird der Gesamtanlagebetrag je Kreditinstitut auf maximal 1/3 des Gesamtbestandes der Geld- und Kapitalanlagen limitiert. Ausgenommen hiervon sind die Tagesgeldanlagen.

Alternativ zu einer externen Geld- oder Kapitalanlage kann eine Anlage auch innerhalb des Konzerns Stadt Osnabrück erfolgen.

## 5. Anlagehorizont

Der Anlagehorizont umfasst bei

- kurzfristigen Geldanlagen: bis unter 1 Jahr
- Mittelfristige Kapitalanlagen: 1 bis unter 3 Jahre
- Langfristige Kapitalanlagen: 3 Jahre und länger

Es ist sicherzustellen, dass die angelegten Mittel zu dem Zeitpunkt, an dem sie benötigt werden, auch tatsächlich zur Verfügung stehen. Anlageziel und Anlagehorizont müssen also miteinander korrespondieren.

## 6. Anlageformen

Für kurz und mittelfristige Geld- und Kapitalanlagen kommen in Betracht:

- Tagesgeldanlagen,
- Termingeldanlagen,
- Festgeldanlagen,
- auf den Namen lautende Schuldverschreibungen.

Langfristige Kapitalanlagen können sein:

- Festverzinsliche Wertpapiere,
- Variabelzinsanleihen mit Mindestzinsgarantie (z. B. Inflationsgebundene Anleihen oder Floater),
- Staatsanleihen,
- Gedeckte Wertpapiere (Pfandbriefe und öffentliche Papiere),
- Sparbriefe
- Unternehmensanleihen.

**Nicht zulässig sind:**

- Einzelaktien
- Derivative Finanzinstrumente.

## **7. Gremienvorbehalt bei Abweichungen**

Im Einzelfall kann der Verwaltungsausschuss abweichende Vorgaben und Limite beschließen.

## **8. Berichterstattung**

Über getätigte Geschäfte erfolgt im Rat mindestens jährlich eine Berichterstattung. In besonderen Situationen wird zusätzlich berichtet.

# **VIII. Besondere Anforderungen an ein aktives Zins- und Schuldenmanagement**

## **1. Marktbeobachtung**

Ein aktives Zins- und Schuldenmanagement erfordert eine nachhaltige und intensive Beobachtung der Zins-, Geld-, Währungs- und Kapitalmärkte. Das Finanzmanagement verwendet zur Marktbeobachtung

- elektronische Medien (Internet)
- Printmedien (Fachzeitschriften, Fachzeitschriften)
- Analysen und Bewertungen von Banken und externen Finanzdienstleistern
- Spezialsoftware (z.B. LTC Treasury®, S-Kompass®)
- Teilnahme an Informationsveranstaltungen zur Geld- und Kreditmarktsituation und –entwicklung.

## **2. Zinskonferenz**

Die kontinuierliche Marktbeobachtung und –analyse durch das Zins- und Schuldenmanagement mündet im Rahmen einer Gremienentscheidung in einer im Regelfall monatlichen Festlegung der Zins- und Wechselkursmeinung der Stadt Osnabrück. Hierin wird für den Prognosehorizont von drei, sechs und zwölf Monaten eine konkrete Aussage zur voraussichtlichen Entwicklung der kurzfristigen, der mittelfristigen sowie der langfristigen Zinsen und der Wechselkursentwicklung von Fremdwährungsengagements der Stadt Osnabrück getroffen. Für den Zeitraum über zwölf Monate hinaus wird eine Trendeinschätzung abgegeben.

Die Zinskonferenz besteht aus mindestens drei Mitarbeitern des Fachbereiches Finanzen und Controlling. Der Eigenbetrieb Immobilien und Gebäudemanagement sowie das Rechnungsprüfungsamt können Teilnehmer in die Zinskonferenz entsenden. Die in der Zinskonferenz festgelegte Zins- und Wechselkursmeinung bildet die Grundlage für Detailentscheidungen und Steuerung von Investitionskrediten, Liquiditätskrediten und Derivaten innerhalb der festgelegten Rahmenvorgaben.

Die Zins- und Wechselkursmeinung wird im Anschluss dem berechtigten Interessentenkreis<sup>3</sup> mitgeteilt.

<sup>3</sup> Im Regelfall Finanzvorstand, Rechnungsprüfungsamt; auf Wunsch Kreditinstituten zur Erarbeitung von Handlungsvorschlägen

## IX. Risikomanagement und Risikosteuerung

### 1. Limitsystem und Kennzahlen

Zur Konkretisierung der Vorgaben dieser Richtlinie legt der Verwaltungsausschuss in Form von „Ausführungsbestimmungen zur Finanzrichtlinie“ fest, welche ausgewählten Kennzahlen, Limite und Regeln für die Steuerung des Gesamtportfolios gelten sollen.

Für den Bereich des Schuldenportfolios (Kredite, Derivate und strukturierte Produkte) sind hierin mindestens folgende Limite zu formulieren:

- Zinsbindungsquote
- Derivateanteil
- Fremdwährungsanteil
- Kontrahentenlimit.

Die Zinsbindungsquote beschreibt, welcher Anteil des Schuldenportfolios für einen definierten Zeitraum mindestens durch einen vereinbarten festen Zinssatz keinem Zinsänderungsrisiko mehr unterliegt bzw. welcher Anteil des Schuldenportfolios variabel verzinst wird. Dieses Limit gewährleistet ein Mindest-Sicherungs-niveau.

Der Derivateanteil legt fest, wie groß der mit Derivaten gesicherte Anteil am Schuldenportfolio maximal sein darf. Diese Quote limitiert den Einsatz von Derivaten.

Der Fremdwährungsanteil legt fest, welcher Anteil des Schuldenportfolios in Fremdwährung finanziert werden darf. Diese Vorgabe limitiert den Einsatz von Fremdwährungskrediten.

Das Kontrahentenlimit stellt die maximal zulässige Größe pro Kontrahent dar und sorgt für eine Darlehensgeberstreuung bzw. die Verteilung des Portfolios auf verschiedene Adressaten.

Im Bereich der Geld- und Kapitalanlage bestehen zusätzliche bzw. andere Risiken, die durch entsprechende Festlegung von ergänzenden Limiten für diesen Bereich begrenzt werden:

- Risikoklasse nach Wertpapierhandelsgesetz
- Bonität / Rating des Kontrahenten
- Art und Umfang der Einlagensicherung (nur bei Anlage von Stiftungsmitteln)
- Beschränkung auf Anlagen in Euro
- Kontrahentenlimit (Verteilung der Geld- und Kapitalanlage auf mehrere Kontrahenten).

Bei Bedarf können weitere Limite definiert und festgelegt werden.

### 2. Zinsszenarien

Da die zukünftige Zinsentwicklung nicht mit Sicherheit vorhersehbar ist, werden mehrere Standard-Zinsentwicklung-Szenarien zur Risikosteuerung des Schuldenportfolios berücksichtigt.

- Niedrig-Szenario - Dieses Szenario wird auf Basis der aktuellen Terminzinsen & Volatilitäten (per Bewertungsstichtag) erstellt. Es bildet die Zinssätze ab, die mit einer Wahrscheinlichkeit von 5% noch unterschritten werden können.
- Hochzins-Szenario - Das Hochzinsszenario wird auf Basis der aktuellen Terminzinsen & Volatilitäten (per Bewertungsstichtag) erstellt. Es bildet die Zinssätze ab, die mit einer Wahrscheinlichkeit von 5% noch überschritten werden können
- Terminzins-Szenario - Dieses Szenario wird auf Basis der aktuellen Terminzinsen erstellt. Das Terminzins-szenario kann an abweichende Prognosen der Stadt angepasst und parallel nach oben oder unten verschoben werden. Somit kann im angepassten Szenario auch ein insgesamt höheres oder niedrigeres als erwartetes, zukünftiges Zinsniveau abgebildet werden.
- Zinsmeinung der Stadt Osnabrück

Durch die Standardisierung der Szenarien wird eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse sichergestellt.

### 3. Berichterstattung

Mit dem Berichtswesen wird ein komprimierter Überblick über die Kosten- und Risikosituation sowie den aktuellen Stand des Portfolios geliefert. Das Format des Berichtes und die Methode der Kennzahlenermittlung bleiben von Bericht zu Bericht möglichst unverändert, um die Berichtsinhalte vergleichbar zu machen. Durch Vergleich der

jeweiligen Ist-Situation mit den Vorgaben wird geprüft, ob sich das Zins- und Schuldenmanagement innerhalb der vorher definierten Limite bewegt. Die laufende Fortschreibung der Berichte macht dabei Entwicklungen im Portfolio kenntlich und liefert Detail- und Hintergrundinformationen zur Analyse.

Das Berichtswesen erfolgt quartalsweise und wird der Leitung vorgelegt. Eine jährliche, komprimierte Berichterstattung erfolgt im Rat. Bei besonderen Situationen erfolgt eine zusätzliche Unterrichtung.

## **X. Verfahrensregelungen**

### **1. Grundsätze der Angebotseinholung und Vergabe**

Um sicher zu stellen, dass die Konditionen des abzuschließenden Geschäftes marktgerecht sind, sind Vergleichsangebote einzuholen. Nach Vergleich der Angebote ist grundsätzlich dem Bestgebot der Zuschlag zu erteilen.

Im Bereich der Geld- und Kapitalanlage können aus Gründen der Risikoverringeringung zusätzliche Limitvorgaben formuliert werden.

Die zum Geschäftsabschluss führenden Überlegungen sind zu dokumentieren.

### **2. Angebotseinholung**

Die Angebotseinholung enthält in Abhängigkeit von dem abzuschließenden Geschäft alle für die Struktur relevanten und vom Kontrahenten für die Preisfindung benötigten Daten, insbesondere

- Art, Volumen (Nominalbetrag) und Laufzeit des Geschäftes
- Währung
- Datum der Valutierung
- Auszahlungskurs
- Tilgungsstrukturen
- Zinsbindung
- vorgesehene Zinstermine
- Zinsberechnungsmethode, Feiertagskalender, ggf. Fixingtermine;
- evtl. zu verwendender Referenzkurs;
- Sondervereinbarungen (z.B. Kündigungsrechte);
- Abgabezeitpunkt (Datum, Uhrzeit), Haltedauer und Abgabeform des Angebots;
- Adressat des Angebots

Bei Geld- und Kapitalanlagen zusätzlich:

- Rating / Bonität des Kontrahenten
- Art und Umfang der Einlagensicherung (nur bei Anlage von Stiftungsmitteln)

Bei Angebotseinholung über Makler sind folgende weitere Angaben erforderlich:

- Name des Kreditinstituts
- Zinssatz nominal
- Bearbeitungs- und Geldbeschaffungskosten
- ggf. die Courtage.

### **3. Form und Fristen der Angebotseinholung**

Die Angebotseinholung erfolgt im Regelfall per Fax, PC-Fax oder E-Mail.

Der Versand ist in jeweils geeigneter Weise zu dokumentieren. Angebotseinholung und Sendennachweis sind Bestandteile der Dokumentation des Geschäftes. Für die Bearbeitung eines Angebots ist den Geschäftspartnern eine angemessene Frist einzuräumen.

Erfolgt die Angebotseinholung (fern-) mündlich, so sind Angebotseinholung und Rückantwort in vergleichbarer Weise zu dokumentieren. Tonaufzeichnungen sind entsprechend aufzubewahren.

Die Gesamtdokumentation aller Abschlüsse erfolgt elektronisch im Dokumentenmanagementsystem der Stadt Os-nabrück.

#### **4. Angebotsauswertung**

Die Auswertung der eingegangenen Angebote wird dokumentiert. Die Dokumentation enthält

- die zur Abgabe eines Angebotes aufgeforderten Geschäftspartner;
- die Reihenfolge („Ranking“) der gewerteten Angebote / Indikationen;
- die genannten Zinssätze, Indikationen, Prämien etc.
- einen Entscheidungsvorschlag.

#### **5. Abschluss/Zuschlag**

Bewegt sich das Angebot des Bestbieters im Rahmen der Abschlussermächtigung, so erfolgt der Zuschlag unverzüglich im Anschluss an die Angebotsauswertung. Die Zuschlagserteilung kann fernmündlich, per Fax, PC-Fax oder E-Mail erfolgen; sie ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Mit dem Zuschlag ist eine unverzügliche Abschlussbestätigung durch den Geschäftspartner zu verlangen und mit den Angebotsunterlagen und dem im Anschluss an den Zuschlag erstellten Entscheidungsvorschlag abzugleichen; evtl. Abweichungen werden umgehend der Leitung mitgeteilt.

Eine Benachrichtigung der übrigen Geschäftspartner über die endgültig vereinbarten Konditionen ist nicht erforderlich. Soweit eine Information freiwillig erfolgt, geschieht dieses ohne namentliche Nennung des Bieters, dem der Zuschlag erteilt wurde.

#### **6. Besondere Dokumentation und Berichtswesen bei Derivaten**

Beim Abschluss eines Derivatgeschäftes werden zusätzlich dokumentiert:

- die zum Geschäftsabschluss führenden Überlegungen
- der dem Geschäft zugrunde liegende Rahmenvertrag
- Unterlagen zur Einholung (Text, Sendeprotokolle, Angebote) und Auswertung der Angebote (Auswertungsprotokoll mit Entscheidungsvorschlag, -begründung und Entscheidung), aus denen der interne Entscheidungsprozess erkennbar ist sowie die verwaltungsinterne Entscheidung des zuständigen Entscheidungsträgers
- Protokoll des Geschäftsabschlusses
- Abschlussbestätigung des Kontrahenten
- Einzelvertrag über das Finanzderivat
- Nachweis der Konnexität
  - a) bei Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen durch die Angabe des Grundgeschäftes bzw. der Grundgeschäfte; bei Portfoliobetrachtung durch die Feststellung, dass Volumen und Laufzeit des Derivats die des Portfolios nicht überschreiten
  - b) bei Liquiditätskrediten durch die Feststellung des voraussichtlichen Liquiditätskreditbedarfs für die Laufzeit des Derivatgeschäftes;

Mindestens einmal jährlich erfolgt im Rat eine Berichterstattung über den Bestand der im Portfolio enthaltenen Geschäfte. Bei besonderen Situationen erfolgt eine zusätzliche Unterrichtung.

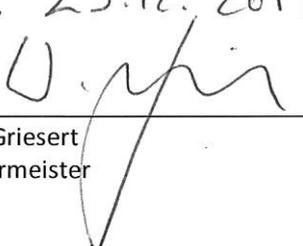
#### **7. Verfahren für die Änderung und die Beendigung von Derivatgeschäften**

Die vorstehenden Bestimmungen sind sinngemäß anzuwenden, wenn ein Derivat inhaltlich verändert oder ein Derivatgeschäft beendet wird.

## **XI. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 05.11.2019 in Kraft.

Osnabrück, 23.12.2019

  
\_\_\_\_\_  
Wolfgang Griesert  
Oberbürgermeister

#### Änderungshistorie:

- |            |   |
|------------|---|
| 07.02.2012 | Beschluss der Finanzrichtlinie 1.0 durch den Rat  |
| 26.06.2012 | Beschluss des Verwaltungsausschusses zu Ziffer VII. 4 – Vorgaben und Limite (Ratinganforderungen)   |
| 31.05.2016 | Beschluss des Verwaltungsausschusses zu Ziffer VII. 4 – Vorgaben und Limite (Kontrahentenlimit)   |
| 07.02.2017 | Beschluss des Verwaltungsausschusses zu Ziffer VII. 4 – Vorgaben und Limite (Ratinganforderungen)   |
| 30.05.2017 | Beschluss der Finanzrichtlinie 2.0 durch den Rat (Nachhaltigkeitskriterien, Wegfall Einlagensicherung, Limite Schuldenportfolio)  |
| 30.01.2018 | Beschluss der Finanzrichtlinie 2.1 durch den Rat (Wegfall Einlagensicherung Stiftungen, Interne Anlagen)  |
| 05.11.2019 | Beschluss der Finanzrichtlinie 2.2 durch den Rat (Erweiterung des Investment Grade Ratings auf BBB+; Heranziehen weiterer vergleichbarer Ratingagenturen; Herausnahme von Tagesgeldanlagen aus dem Kontrahentenlimit) |